Widerrufsrecht



Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienst-/ Werkverträgen mit Verbrauchern (§ 356 BGB):

Sie werden weiter ausdrücklich darüber informiert, dass das Widerrufsrecht bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen vorzeitig erlischt, wenn die Dienstleistung vollständig erbracht wurde und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben und Sie gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch Verlieren.

Hiermit <u>erkläre ich</u>, dass ich die von **verwendete Widerrufsbelehrung** und das **Widerrufsformular** <u>erhalten habe</u>.

In vollständiger Kenntnis dieser Erklärungen und der dass ihre Tätigkeit unmittelbar nach Vertragsschluss ur	
aufnimmt. Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrec <u>liere</u> .	
Unterschrift des Auftraggebers	Datum